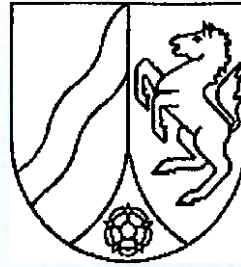


I-4 W 78/08 OLG Hamm

44 O 4/08 LG Essen



## Oberlandesgericht Hamm

### Beschluss

In der Beschwerdesache

des Herrn [REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

Frau [REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

wird die Beschwerde des Antragsgegners vom 16.06.2008 gegen den Streitwertbeschluss der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen vom 25.01.2008 aus den zutreffenden Gründen des Nichtabhilfebeschlusses vom 26.06.2008 zurückgewiesen. Eine geringere Bemessung in Höhe von unter 15.000,- € kommt wegen der Schwere des Verstoßes, bei dem eine private Verkaufstätigkeit trotz gewerblicher Tätigkeit vorgetäuscht wird mit auch gewährleistungsrechtlichen Implikationen, und wegen

der großen Nachahmungsgefahren zu Lasten des Verbraucherschutzes auch unter Berücksichtigung des Charakters des Verfügungsverfahrens nicht in Betracht. Eine Herabsetzung des Streitwerts nach § 12 IV UWG ist auch nach Vorlage der Einkommensbelege mit Schriftsatz vom 11.07.2008 nicht gerechtfertigt.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet, § 68 III GKG.

Hamm, 16.09.2008

Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat

Knippenkötter

Filla

Dr. Kentgens

**Ausgefertigt**

Hamm, den

17. SEP. 2008

*[Handwritten Signature]*  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichtes

